

die Texte fast alle teils mehr, teils weniger von einander abweichen, wollen wir hier mit Zugrundelegung von Clm. 3909, woselbst sich zwar nicht der reinste, aber, wie es scheint, der relativ vollständigste Wortlaut findet, den Originaltext herstellen. Denn eine künftige Ausgabe der Beschlüsse von Koblenz 922 wird diesen Kanon doch nicht mehr ganz unberücksichtigt lassen oder nur in die Noten verweisen dürfen.

Da der im Eichstätter Burchardkodex auf eigenem Blatte zwischen dem 11. und 12. Quaternio stehende Kanon dem Wortlaute nach mit dem nämlichen im dortigen Pontifikale fol. 121^b stehenden sich vollkommen deckt und einer nur von dem anderen abgeschrieben ist, so können wir ersteren bei Feststellung des Textes füglich ausser Acht lassen. Der Umstand, dass Bischof Gundekar selbst in erwähntem Kodex auf der letzten Seite den Kanon eintrug — die richtige Beobachtung Bethmanns in dieser Hinsicht vorausgesetzt, — vermag natürlich die Autorität des Wortlautes desselben um nichts zu erhöhen. Wir setzen nun:

- 1) M_a = Clm. 3909, saec. XII. med., fol. 24^b;
- 2) M_{b1} = Clm. 4570, saec. XII. init. (1108), fol. 239^a;
- 3) M_{b2} = Clm. 4570, saec. XII. init. (1108), fol. 79^b;
- 4) M_c = Clm. 14628, saec. XII, fol. 37^a;
- 5) E_a = Eichst. Burchardkodex, saec. XI. ex. (ca. 1070), fol. ult.;
- 6) E_b = Eichst. Pontifikale saec. XI. ex. (1072), fol. 121b;
- 7) S = Cod. Salisb. S. Petri VIII 7, saec. XI., fol. 51^a (nach Phillips);
- 8) V = Cod. Vatic. 4227 (nach Hartzheim).

P soll den Text von M_c bei Pertz MG. LL. II, 17h und Ph denselben bei Phillips in den Wiener SB. 1865, S. 764 Anm. 9 bezeichnen. Trotz des Abdruckes bei beiden war es nicht unnötig, M_c noch einmal nachzusehen.

Am Rande von M_a befindet sich die rotgeschriebene Rubrik¹: 'De² compositione emunitatis³ et sacrilegii'.

Im Texte die Inskription: 'Ex concilio apud Confluentiam, cui interfuerunt Heinricus et Karolus reges'⁴.

1) Die Abkürzungen sind von mir aufgelöst, der Konsonant u als v geschrieben, die Unterscheidungszeichen modernisiert worden. 2) De compositione sacrilegii E_b M_{b2} M_c ; Ueberschrift fehlt E_a V. 3) 'emunitatis' M_{b1} an zweiter Stelle. 4) Relativsatz 'cui — reges' fehlt M_a M_{b1} ; ohne Quellenangabe E_a M_{b2} . 'Ex conciliis(!) . . cui interfuere